VERBAND SOLOTHURNER EIN-WOHNERGEMEINDEN

Geschäftsstelle
Bolacker 9
Postfach 217
4564 Obergerlafingen
Tel. 032 675 23 02
info@vseg.ch
www.vseg.ch

Geht an alle

- Solothurnischen Gemeinde-/Stadtpräsidien
- Solothurnischen Gemeinde-/Stadtverwaltungen

Obergerlafingen, 29. September 2020

Restkostenfinanzierung für freiberufliche Pflegefachleute – aktueller Stand der Dinge und weiteres Vorgehen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG hat Sie in den vergangenen Wochen verschiedentlich über den Umgang im Bereich des veränderten rechtlichen Rahmens der Restkostenfinanzierung für freiberufliche Pflegefachleute informiert. Diesbezüglich standen wir stets in einem regen Austausch mit dem Amt für soziale Sicherheit und mit Regierungsrätin Susanne Schaffner. Die aktuelle mediale Berichterstattung in der Solothurnerzeitung zeigt nun aber auch den wahren Hintergrund der aktuell laufenden Korrespondenzflut zwischen dem VSEG, den Gemeinden und dem Vertreter der freiberuflichen Pflegefachleute. Die vom VSEG und dem Kanton anerkannte Restkostenfinanzierungspflicht an die freiberuflichen Pflegefachleute wird zum Parteipolitikum!

Der VSEG bleibt bei seiner Haltung, dass ausgewiesene und nachprüfbare Restkosten für Freiberufliche Pflegefachleute auch aus den Jahren 2011 bis 2018 durch die Gemeinden und den Kanton nicht bestritten sind und unter Berücksichtigung einer allfälligen Verjährungsfrist auch entschädigt werden. Den Nachweis für prüfbare Restkosten lediglich mittels Excel-Sheet mit nichtprüfbaren Kostendaten zu belegen und so zur Auszahlung einzureichen, entspricht unserer Ansicht nach wie vor nicht den rechtlich notwendigen Grundlagen, damit Gelder vom Staat bezogen werden können. Die abrechnungsberechtigten freiberuflichen Pflegefachleute wurden immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass sie nachprüfbare Abrechnungsgrundlagen bei den Gemeinden einreichen sollen, damit der Restkostennachweis durch die Gemeinden überprüft und ausbezahlt werden kann. Bis dato sind dem VSEG keine eingereichten Abrechnungsgrundlagen bekannt, die einer minimalen Prüfung hätten Stand halten können.

Bezüglich der vom Rechtsvertreter der freiberuflichen Pflegefachleute angedrohten Rechtsverweigerungsbeschwerde möchten wir festhalten, dass es auch dem VSEG bewusst und bekannt ist, dass der vom Rechtsvertreter dargestellte gerichtliche Weg mittels Rechtsverweigerungsbeschwerde im Zuge einer fehlenden Verfügung möglich ist. Dennoch sind wir in diesem Bereich der Meinung, da der Anspruch materiell ja überhaupt nicht bestritten ist, dass ein Beschwerdegang an das Gericht dem zukünftigen Leistungsverhältnis zwischen

den freiberuflichen Pflegefachleuten, den Patientinnen und Patienten und dem Restkostenfinanzierer überhaupt nicht gerecht werden kann. Mit der Einreichung der notwendigen nachprüfbaren Abrechnungsgrundlagen wäre das parteipolitisch hochstilisierte Problem in kürzester Zeit gelöst.

Aus diesen Gründen und in Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen empfehlen wir und das Amt für Soziale Sicherheit, die eingehenden Abrechnungsgrundlagen nach wie vor formell zu prüfen und bei ungenügenden prüfbaren Abrechnungsgrundlagen an den Pflegedienstleistenden zurückzuweisen. Sollten prüfbare und abrechnungswürdige Belege eingereicht werden, dann können diese von den Gemeinden an das Amt für soziale Sicherheit zur materiellen Prüfung weitergeleitet werden. Sind die Forderungen nach wie vor nicht belegt und sollten Sie in der Korrespondenz zur Forderung der Restkosten ebenfalls angehalten werden, eine anfechtbare Verfügung zu erlassen, lassen Sie den Pflegedienstleistenden in einem erneuten Schritt den folgenden neuen Musterbrief zukommen, der die Einreichung der Belege innert einer bestimmten Frist verlangt und neu gleichzeitig, den Erlass einer Verfügung auf Nichteintreten im Unterlassungsfall androht.

„Sehr geehrte/r Frau/Herr XXX
Wir haben Ihr Schreiben und Ihre Forderung für eine Übernahme von Restkosten infolge von Pflegeleistungen erhalten. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:
Es ist uns bewusst, dass die öffentliche Hand bzw. im Kanton Solothurn die Gemeinden für die Übernahme von Restkosten aus ambulanter Pflege in der Pflicht stehen. Diese weisen wir auch in keiner Weise von uns; tatsächlich substantiierte Forderungen werden wir deshalb auch begleichen. Auch in Ihrem Falle sind wir bereit, allfällig entstandene und noch nicht verjährte Restkosten pro Patient zu übernehmen.
Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass diese Restkosten nachgewiesen werden müssen. Dafür reicht aber eine Pauschalberechnung oder das Referenzieren auf offenbar erfolgte Kostenübernahmen in anderen Gemeinden nicht aus.

Vor diesem Hintergrund prüfen wir die von Ihnen eingereichten und vorläufig behaupteten Forderungen gerne, bräuchten dazu aber noch weitere Angaben. Insbesondere sind wir darauf angewiesen, dass Sie uns die von Ihnen verwendeten Restkostenansätze anhand Ihrer Betriebsrechnung und der darin entstandenen Verluste pro Patient ausweisen. Namentlich müssen wir nachvollziehen können, inwieweit ihre Aufwendungen bei den genannten Patienten durch die Abgeltungen vonseiten der Krankenversicherer sowie durch den Selbstbehalt der Patienten effektiv nicht gedeckt werden konnten. Ohne Ihre entsprechende Mitwirkung ist es uns nicht möglich, Ihren Anspruch materiell zu prüfen.
Gerne erwarten wir Ihre Eingabe bis am XX.YY.ZZZZ (Frist ca. 2 bis 3 Wochen). Haben wir nach Ablauf der Frist keine Dokumente, welche Ihre Forderung belegen, können wir auf Ihr Gesuch um Übernahme der Restkosten nicht eintreten und werden eine entsprechende Verfügung auf Nichteintreten erlassen.“

Werden innert Frist keine geeigneten Belege eingereicht soll durch die Gemeinde neu eine Nichteintretensverfügung erlassen werden. Ein entsprechendes Muster erhalten Sie ebenfalls in der Beilage.

In diesem Sinne bitten wir Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Thomas Blum, VSEG-Geschäftsführer